

Tatbestandes // indem er ♦ wird auf diese verschiedenen Erscheinungsformen und die hierdurch verursachten Wirkungen das besondere Augenmerk gelenkt. Gleichzeitig wird damit ausgedrückt, daß die Mißachtung der Erziehungspflichten kein besonderes zusätzliches Tatbestandsmerkmal ist, sondern sich eben allein und ausschließlich in der Begehungsweise und den dadurch hervorgerufenen Wirkungen äußert und objektiviert.

Die Begehungsformen sind:

a) Ziffer 1 des Tatbestandes beschreibt die <sup>11</sup> fortwährende Vernachlässigung als die strafrechtlich relevante Beziehungsweise, welche eine Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung als die vom gesetzlichen Tatbestand geforderte Wirkung hervorruft.

Dabei ist unter "Vernachlässigen" jede Handlung zu verstehen, die in objektiver Hinsicht die sozialen Mindestanforderungen nicht erfüllt, welche aus der allgemeinen Rechtspflicht entspringen, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu sorgen.

Vernachlässigen liegt also beispielsweise vor, wenn der Täter die notwendige Pflege, Wartung oder Ernährung des Säuglings oder Kleinkindes unterläßt. Solche Betreuungspflichten, die selbstverständliche soziale Aufgaben umschließen, werden durch diese Begehungsweise verletzt.

Typisch ist in dieser Hinsicht das Verkommenlassen des Säuglings oder des Kleinkindes.

Beispiel:

Die 29jährige I. M. in G. trieb sich herum und kam nachts nicht nach Hause. Ihre drei Kinder (> 6 Jahre alt und ein Säugling) waren sich selbst überlassen, bekamen selten etwas Warmes zu essen und zu trinken, wurden selten gewaschen und nicht ordentlich gekleidet. Sie gingen mit der Tageskleidung zu Bett. Der Säugling wurde selten trockengelegt usw.

Es handelt sich in diesem für die Mehrzahl der Fälle typischen Beispiel somit um das Unterlassen der rechtlich gebotenen Tätigkeiten, also um die tatbestandsmäßige Nichtvornahme